LVwG
OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050195/3/KH

Datum:
Linz, 21. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der Safety Product Management GmbH, Industriezeile 33d Hausboot, 4020 Linz, gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 7. Jänner 2021, GZ: 0115169/2020, betreffend die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen. Aus Anlass der Erhebung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Antrag der Beschwerdeführerin vom 9. Dezember 2020 als unzulässig zurückgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

(4) Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 2 gelten die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partnerinnen und Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder. (Anm: LGBl.Nr. 54/2012

§ 21
Beisetzung der Urne

(1) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine Ausnahme zulässig ist, in einem Urnenhain, in einer Urnenhalle oder auf einem Friedhof beizusetzen. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt unmittelbar der betreffenden Friedhofsverwaltung zu übergeben, zu übersenden oder durch ein konzessioniertes Leichenbestattungsunternehmen zu übermitteln. Ansonsten darf die Urne, abgesehen von der Ausnahme gemäß Abs. 2, nicht an dritte Personen, auch nicht an Angehörige des Verstorbenen, ausgefolgt werden. Die Urnen sind bis zur Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise zu verwahren. (Anm: LGBl. Nr. 84/1993)

(2) Für die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes ist eine Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt werden soll, erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Person des Antragstellers und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten lassen, daß die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt der Person, der die Bewilligung erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheides auszufolgen. (Anm: LGBl. Nr. 84/1993)"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Aus der Nennung der Bf im Briefkopf des formlosen Schreibens vom 9. Dezember 2020 sowie aus der expliziten Angabe derselben als Antragstellerin im ebenfalls mit 9. Dezember 2020 datierten Formblatt ist zu schließen, dass der der verfahrensgegenständlichen Beschwerde zugrunde liegende Antrag gemäß § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz auf Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, eine Urnenhalle oder eines Friedhofes von der Bf, einer juristischen Person, gestellt wurde, wobei die Unterfertigung des Antrags durch Christian Swoboda als Geschäftsführer der Bf erfolgt ist.

Diesbezüglich ist nunmehr zu klären, ob die Bf als juristische Person, die im vorliegenden Fall die Wasserbestattung der Urne durchführen würde, berechtigt war, Beschwerde gegen den gegenständlich angefochtenen Bescheid zu erheben bzw. den zugrunde liegenden Antrag auf Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes im Behördenverfahren zu stellen:

§ 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz normiert für den Fall, dass nach einer Feuerbestattung die Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes beigesetzt werden soll, eine Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt werden soll, einzuholen ist. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Person des Antragstellers und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird. Gemäß § 21 Abs. 2 letzter Satz darf die Feuerbestattungsanstalt, die die Einäscherung vorgenommen hat, darüber hinaus die Urne ausschließlich der Person, der die Bewilligung erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheides ausfolgen.

Die in § 21 Abs. 2 leg.cit. gewählte personenbezogene Formulierung, insbesondere die explizite Bezugnahme auf die Person des Antragstellers, welche ad personam erwarten lassen muss, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird, um die Bewilligung zu erlangen, legt nahe, dass der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach § 21 Abs. 2 leg. cit. nur von einer natürlichen Person gestellt werden kann, da die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vorzunehmende Beurteilung zB auch eine Überprüfung des Verhaltens der Person des Antragstellers im Hinblick auf seine Rechtskonformität umfassen wird – denkbar ist hier beispielsweise die Verwirklichung strafgerichtlicher oder verwaltungsstrafrechtlicher Delikte wie zB Verstöße gegen § 190 StGB oder § 39 Oö. Leichenbestattungsgesetz, welche zu einer Versagung der Bewilligung führen werden, jedoch nur von natürlichen Personen begangen und folglich auf diese bezogen überprüft werden können.

Ein Vergleich zu Verwaltungsnormen, welche beispielsweise vorsehen, dass die Erteilung einer Bewilligung an eine juristische Person aufgrund bestehender (verwaltungs-)strafrechtlicher Verurteilungen der zur Vertretung nach außen berufenen Person oder des gemäß § 9 Abs. 2 VStG verantwortlichen Beauftragten nicht zulässig ist, kann im vorliegenden Fall nicht gezogen werden, da die in § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz gewählte Formulierung im Sinn einer auf den Einzelfall bezogenen Prognoseentscheidung („Arg.: „erwarten lassen") weitreichender als derartige Regelungen ist und wie erwähnt auch weitere Beurteilungskriterien einfließen werden, die die persönliche Sphäre der antragstellenden Person – möglicherweise auch im Hinblick auf ihre Beziehung zur verstorbenen Person – betreffen. Diesbezüglich wird die für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz geforderte pietät- und würdevolle Behandlung der Urne auch nur dann zu erwarten sein, wenn jene Person, die sich um den weiteren Verbleib der Urne kümmert, längerfristig bereit und in der Lage ist, dafür Sorge zu tragen, dass diese pietät- und würdevoll behandelt wird. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass diese Voraussetzung durch ein Leichenbestattungsunternehmen oder einen Veranstalter von Beisetzungsfeiern nicht erfüllt wird, da diese nur im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags bzw. des Umfangs der vereinbarten Geschäftstätigkeit für eine pietät- und würdevolle Behandlung der Urne im Rahmen der Beisetzung sorgen können,

ihre Einflussnahme auf die weitere Behandlung der Urne aber im Regelfall mit Abschluss des Beisetzungsaktes enden wird.

Aufgrund der allgemein gehaltenen und im Hinblick auf den an die Person des Antragstellers zu legenden Maßstab auch in den erläuternden Bemerkungen zu § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz nicht näher konkretisierten Formulierung („wenn die Person des Antragstellers [...] erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird"), könnten im Bewilligungsverfahren beispielsweise weitere Kriterien, wie bestehende Einschränkungen der Handlungsfähigkeit oder ein anderweitiges, (noch) nicht strafrechtlich relevantes Verhalten der antragstellenden Person, das dennoch die Erwartung im Hinblick auf eine pietät- und würdevolle Behandlung der Urne durch sie in Frage stellt, mit einzubeziehen sein, was ebenso nur in Bezug auf eine natürliche Personen beurteilt werden kann.

Zusammenfassend ist entsprechend den obigen Ausführungen festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Bf als juristische Person, welche die Beisetzung der verfahrensgegenständlichen Urne in der Donau durchführen würde, unzulässigerweise den Antrag auf Erteilung der Bewilligung gemäß § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz gestellt bzw. gegen den Bescheid, mit welchem der Antrag in der Sache abgewiesen wurde, Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben hat. Folglich war die Beschwerde zurückzuweisen sowie der angefochtene Bescheid im Zuge des Beschwerdeverfahrens dahingehend abzuändern, dass der Antrag vom 9. Dezember 2020 als unzulässig zurückgewiesen wird, da die Bf nicht antragslegitimiert war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dahingehend stellt, dass keine höchstgerichtliche Judikatur zur Frage vorliegt, ob sich die Antragslegitimation zur Erlangung einer Bewilligung gemäß § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz nur auf natürliche oder darüber hinaus auch auf juristische Personen erstreckt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Ergeht an:

1. Safety Product Management GmbH, Industriezeile 33d Hausboot, 4020 Linz

2. Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz; zu GZ: GZ: 0115169/2020
 Anlage: Akt

3. Oö. Landesregierung, c/o Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.